

Statut und Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen

Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen werden derzeit durch eine EU-Verordnung aus dem Jahr 2014 reguliert, in der festgelegt ist, dass politische Parteien über eine Rechtspersönlichkeit verfügen, wodurch sie Zugang zu Mitteln aus dem EU-Haushalt erhalten. Im September 2017 legte die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der bestehenden Verordnung vor, um im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2019 auf gewisse Unzulänglichkeiten einzugehen. Das Europäische Parlament soll in der Plenartagung im April über diesen Vorschlag abstimmen.

Hintergrund

Europäische politische Parteien sind transnationale politische Bündnisse nationaler Parteien aus mehreren Mitgliedstaaten mit einer gemeinsamen politischen Anschauung. Sie wurden vor der ersten Direktwahl zum Europäischen Parlament eingeführt und haben ihre Infrastrukturen und ihren Einfluss schrittweise ausgebaut. Die erste [Verordnung](#) über politische Parteien auf europäischer Ebene trat 2004 in Kraft, damit sie Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union erhalten konnten. Sie konnten ihre wahre europäische Dimension jedoch nicht voll entfalten, da ihre Statuten und ihre Organisation nach wie vor durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgegeben waren, in denen sie ihren Sitz hatten. Das Europäische Parlament forderte [2006](#) und [2011](#) eine Überarbeitung der Verordnung, was schließlich zur Verabschiedung der [Verordnung \(EU, Euratom\) Nr. 1141/2014](#) führte, die derzeit in Kraft ist. Ihren Bestimmungen zufolge können politische Parteien und Stiftungen über eine europäische Rechtspersönlichkeit verfügen, wodurch sie in größerem Umfang auf Mittel aus dem EU-Haushalt zugreifen können.

Überarbeitung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014

Trotz der Fortschritte bei der Überarbeitung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 haben sowohl das Europäische Parlament als auch einige europäische politische Parteien weitere Verbesserungen der bestehenden Regeln gefordert. Im Januar 2017 richtete der Ausschuss für konstitutionelle Fragen des Parlaments eine [parlamentarische Anfrage](#) an die Kommission, und im März führte das Parlament im Plenum eine [Aussprache](#) zu diesem Thema, bei der die Kommission aufgefordert wurde, sich einigen Problemen zu widmen. Im Juni 2017 nahm das Parlament eine [EntschlieÙung](#) an, in der die Unzulänglichkeiten der Verordnung bedauert werden, insbesondere was die Höhe der Kofinanzierung und die Möglichkeit für die Mitglieder des Europäischen Parlaments betrifft, Mitglied mehrerer Parteien zu sein. Im September legte die Kommission einen [Vorschlag](#) zur Änderung der bestehenden Verordnung vor, bei dem eine begrenzte Anzahl von Änderungen im Mittelpunkt stand, um im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2019 mit Blick auf die größten Unzulänglichkeiten Verbesserungen zu erzielen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind eine unmittelbare Reaktion auf die EntschlieÙung des Parlaments und betreffen die Bedingungen für die Registrierung (es soll nicht länger erlaubt sein, dass Einzelpersonen die Registrierung europäischer politischer Parteien formell unterstützen), die Zuweisung der Mittel (Senkung der Kofinanzierungsanforderung), die Verteilung der Mittel aus dem EU-Haushalt (Senkung des Anteils der Mittel, die gleichmäßig aufgeteilt werden) und die Durchsetzung der Transparenz und des Schutzes der finanziellen Interessen der EU.

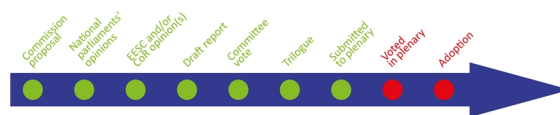
Standpunkt des Europäischen Parlaments

Im November 2017 nahm der Ausschuss für konstitutionelle Angelegenheiten des Parlaments (AFCO-Ausschuss) seinen [Bericht](#) über den Vorschlag der Kommission für die Änderung der Verordnung in erster Lesung an. Darin werden die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich begrüÙt, doch es werden

EPRS Statut und Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen

unter anderem im Hinblick auf die Verteilung der Mittel aus dem EU-Haushalt auch einige Änderungsanträge vorgebracht – so soll etwa der Anteil der gleichmäßig an die Parteien verteilten Mittel auf 10 % anstatt auf die vorgeschlagenen 5 % festgesetzt werden. Am 27. Februar 2018 haben das Parlament und der Rat im Rahmen der Trilogverhandlungen bereits nach nur einer Sitzung eine Einigung erzielt, und das Parlament wird nun in der Plenartagung im April über den vereinbarten Wortlaut abstimmen.

Bericht für die erste Lesung: [2017/0219 \(COD\)](#);
federführender Ausschuss: AFCO; Berichterstatter:
Rainer Wieland (PPE, Deutschland) und Mercedes Bresso
(S&D, Italien). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#)
des Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden
Legislativverfahren.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2018.

